

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

11. Sitzung (17.03.1854)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Fiffte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. März 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Freiherrn von Rüd t.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer und Herr Ministerialrath von Böckh.

Unter dem Vorstehe des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht nach Eröffnung der Sitzung folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, betreffend:

- 1) das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1854 und 1855, und zwar: I. die Kameraldomänenverwaltung, II. die Forstdomänenverwaltung und III. die Berg- und Hüttenverwaltung,

Beilage Nr. 108;

- 2) die Zustimmungserklärung zu dem Gesetzesentwurf, die Vermessung der Waldungen betreffend,

Beilage Nr. 109 (ungedruckt);

- 3) den mit mehreren Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über die Militärgerichtsbarkeit,

Beilage Nr. 110.

Der Gegenstand unter 1 wird an die Budgetcommission und jener unter 3 an die bestehende Commission verwiesen.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß dem Herrn Grafen von Langenstein und dem Freiherrn von Rüd t ein achttägiger Urlaub mit Vorbehalt der Bewilligung der hohen Kammer ertheilt worden sei, welche denselben stillschweigend genehmigt.

Das Secretariat erstattet die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung eine Commission für den Gesetzes-

entwurf, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, gewählt worden sei, bestehend aus den Herren

Fabrikhaber Lauer, /
Graf von Kageneck, /
Freiherr von Göler. /

Nachstehende Commissionsberichte werden zur Uebergabe in den Druck angezeigt:

- 1) von Fabrikhaber Lauer über die auf die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins und auf den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich bezüglichen provisorischen Gesetze,

Beilage Nr. 111;

- 2) von Hofrath Mayer über den Gesetzesentwurf, die Bestrafung von Vergehen gegen die k. k. österreichischen Zollgesetze betreffend,

Beilage Nr. 112.

Hofrath Mayer erstattet mündlichen Bericht über den von der zweiten Kammer mit Modifikationen angenommenen Gesetzesentwurf, die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend.

„Die zweite Kammer hat diesen Gesetzesentwurf, wie er aus diesem Hause hervorgegangen ist, angenommen,

und nur wo der Landrechtsatz 1907 c. allegirt ist, noch die Sätze 1907 b., d. und e. eingeschaltet.

Diese Aenderung ist allerdings im System begründet, insofern die weiter aufgenommenen Sätze eine Aufzählung der Folgen sind, welche sich an die Bewilligung eines höheren Zinsfußes als 6 Prozent knüpfen.

Die Commission trägt auf die Annahme dieses Zusatzes und auf Berathung in abgekürzter Form an."

Da nach Eröffnung der Diskussion kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die Annahme des Commissionsantrages auf Zustimmung zur Aenderung der zweiten Kammer mit Einhelligkeit.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldblasten betreffend.

Art. 1—7 (incl.) werden dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Zu Art. 8

stellt Forstmeister von Rotberg den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Oberforstrath von Gemmingen unterstützt denselben, worauf beschloffen wurde, den Commissionsantrag zu verwerfen und den Regierungsentwurf unverändert zu genehmigen.

Zu Art. 9.

Der Berichterstatter zieht in Folge der vorstehenden Zurückweisung des Commissionsantrags die hier beantragte Abänderung, als für die Commission bedeutungslos geworden, Namens derselben zurück, worauf die unveränderte Annahme dieses Artikels nach dem Regierungsentwurf folgt.

Die übrigen sämtlichen Artikel bis 20 (incl.) werden den Commissionsanträgen gemäß in unveränderter Fassung genehmigt.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf wird dasselbe mit 13 gegen 5 Stimmen

(Hofdomänenintendant von Kettner, Staatsrath von Rüd, die Freiherrn von Gemmingen, von Göler und von Stozingen) in unveränderter Fassung angenommen.

Nach der Tagesordnung wird zur Diskussion des Berichts des Fabrikhabers Lauer über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Gewerbe betreffend, übergegangen.

Bevor die eigentliche Diskussion eröffnet wird, bemerkt der Berichterstatter, daß der Commission auch die Petition der Detailhändler in Mannheim, die Mißstände in der Besteuerung derselben betreffend, zugetheilt worden sei, weshalb er Namens der Commission beantrage: da die dormaligen Finanzzustände eine Erleichterung nicht gestatteten, diese Petition unter den jetzigen Verhältnissen auf sich beruhen zu lassen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Da in Bezug auf den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Gewerbe betreffend, im Allgemeinen kein Antrag gestellt wird, so wird zur Diskussion der einzelnen Paragraphen geschritten.

Auch in Bezug auf diese wird kein förmlicher Antrag vorgebracht, weshalb dieselben sämtlich (§. 1—59) nach den Commissionsanträgen unverändert angenommen werden.

Das ganze Gesetz wird hierauf bei der namentlichen Abstimmung zum einstimmigen Beschluß der hohen Kammer in unveränderter Fassung erhoben, nachdem der Tarif des persönlichen Verdienstes der Gewerbetreibenden gleichfalls genehmigt war.

Hierauf verabschiedet sich Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden von der hohen Kammer, worauf die Sitzung geschlossen wurde.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Karl Freiherr von Göler.